

03.11.97

Antrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen für
die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergaberechtsänderungsgesetz - VgRÄG)**

Punkt 12 der 718. Sitzung des Bundesrates am 7. November 1997

Der Bundesrat möge an Stelle der Ziffer 16 der Drucksache 646/2/97 beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 110 Abs. 3 GWB)

In Artikel 1 ist § 110 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Nicht offene Verfahren sind Verfahren, bei denen nur die vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmen ein Angebot abgeben können."

Begründung:

Anpassung des Gesetzestexts an die Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG (Artikel 1e), die Lieferrichtlinie 93/36/EWG (Artikel 1e), die Baukoordinierungsrichtlinie 93/37/EWG (Artikel 1f) und die Sektorenrichtlinie 93/38/EWG (Artikel 1 Nr. 7b).

Ausgeliefert am 05. NOV. 1997